

Mitteilungsblatt des NÖ Landesfischereiverbandes

FISCHEN INSIDE



Ausgabe 2026-1



Retter eines ganzen Lebensraumes

Vorwort

Liebe Fischerkolleginnen und Fischerkollegen!



Endlich. Nach einer viel zu langen Winterpause kehren wir zurück ans Fischwasser. Bevor wir uns aber ganz dem Frühjahr widmen, werfen wir einen kurzen Blick zurück auf die kalte Jahreszeit.

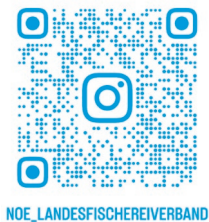
Im vergangenen Winter wurden erneut Kormorane in den Zubringerflüssen sowie in einigen stehenden Gewässern gesichtet. Die Meldungen aus Niederösterreich blieben zahlenmäßig überschaubar: kleinere Gruppen und einzelne Späher, keine Massenwanderungen von mehreren hundert Tieren, wie sie aus anderen Bundesländern und dem europäischen Ausland bekannt sind. Es zeigt auf, dass eine klare Regulierung, wie wir sie mit der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung erreicht haben, wirkt.

Beim Gänsesäger und Fischotter gestaltet sich die Situation deutlich schwieriger. Eine praxistaugliche Lösung, wie wir sie bei Kormoran und Graureiher durchgesetzt haben, lässt hier noch auf sich warten. Das ist nicht akzeptabel. Vor allem muss jeder, der sich öffentlich für eine Bestandsregulierung des Otters ausspricht, nach wie vor mit medialem Gegenwind rechnen, das kennen wir zur Genüge. Doch genau durch diese Schiefelage wird das Thema in der öffentlichen Wahrnehmung von Sympathiewerten statt von Fakten dominiert und eine sachgerechte Lösung bleibt in weiter Ferne.

Unsere Forderung ist klar: Wir brauchen mehr Sachlichkeit und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Tierarten, deren unkontrolliertes Wachstum nachweislich Schaden anrichtet, an unseren Fischbeständen, an der Fischereiwirtschaft, an Fischereirechten wie auch am Tourismus in Niederösterreich, der auch von Angelgästen lebt. Wer Natur- und Gewässerschutz ernst nimmt, darf nicht wegschauen, wenn bestimmte Arten das ökologische Gleichgewicht kippen. Schutz bedeutet Verantwortung, für alle Arten, nicht nur für jene mit dem besten Image.

Glücklicherweise ist die Prädatorendebatte nur ein Ausschnitt unserer vielfältigen Arbeit. Das Förderprogramm 2026 des NÖ Landesfischereiverbandes, ausgestattet mit einem Budget von einer Million Euro, hat beeindruckende Ergebnisse gebracht. Zahlreiche Projekte wurden eingereicht und gefördert: Uferrückbaumaßnahmen und die Wiederanbindung eines Mäanders an der Thaya, die vollständige Entfernung einer Wehranlage an der Melk, ein Gewässerstrukturierungsprojekt an der Zaya sowie die Herstellung der Durchgängigkeit einer Wehranlage am Kamp, um nur einige Beispiele zu nennen. Solche Projekte belegen: Die Fischerei fordert nicht nur, sie leistet.

Und schließlich: Der Schlammpeitzger wurde zum Fisch des Jahres 2026 gekürt und dieser unscheinbare Bewohner eines sehr speziellen Ökosystems hat wohl das eine oder andere Herz bereits für sich erobert. Wir widmen ihm in dieser Ausgabe einen eigenen großen Beitrag, weil dieser kleine Fisch für viel mehr steht als für sich selbst. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine wunderbare Zeit am Wasser und unvergessliche Erlebnisse!



NOE_LANDESFISCHEREIVERBAND

Ihr Karl Gravogl
NÖ Landesfischermeister

I M P R E S S U M

Medieninhaber: NÖ Landesfischereiverband, Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742/729 68, FAX-DW: 20, E-Mail: fisch@noe-lfv.at, www.noe-lfv.at

Verantwortlich: NÖ Landesgeschäftsführer Gregor Gravogl, Copyright by NÖ Landesfischereiverband

Inserate: Für die Inserate und deren Inhalt, ist der Inseratwerber verantwortlich.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe: Dr. Gerhard Käfel, Thomas Zuna-Kratky, DI Andreas Fischer, DI Clemens Gumpinger, DI Ute Nüsken, Dr. Hans Kaska, Leopold Reisinger, Hans Nischkauer, Peter Lehmann, Sabine Urtel, Jessica Jaszberenyi

Redaktion: NÖ Landesfischereiverband,

Coverfoto/Deckblatt: Clemens Ratschan, Foto: NÖ LFV, Foto K.Gravogl: Raimo Rumlper

Druck: DRUCKEREI JANETSCHKE GMBH, 3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2. **Erscheinungsort:** St. Pölten, **Verlagspostamt:** Waidhofen an der Thaya. Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier.



@noe_landesfischereiverband



produziert gemäß Richtlinie U24
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Janetschke GmbH
UW-Nr. 637

Schulterschluss an der Donau - gemeinsam für den Schutz der Fischbestände



Fotos: G. Gravogl

Mit den steigenden Temperaturen und den ersten sonnigen Tagen startet auf der Donau wieder die Motorboot-Saison. Gleichzeitig beginnt jedoch auch eine besonders sensible Phase für die Donauische: der Höhepunkt der Laichaktivität, und tausende Jungfische verlassen jetzt den schützenden Kieslückenraum. In dieser Zeit können schiffahrtsbedingte Wellen für Fischeier und Jungfische zur ernsthaften Gefahr werden.

Vor diesem Hintergrund luden die Abteilung W2-Schifffahrt des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI), die Landesfischereiverbände von Niederösterreich und Oberösterreich sowie viadonau am 24. April an die Donau nach Wallsee zu einem Austausch. Als Gäste nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Fischereivereinsverbandes I sowie der Fischereivereine Donau A bis C und Donau-Perg (Oberösterreich), der Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880, des Motorboot-Landesverbandes für Niederösterreich, des Motorbootverbandes Wien, des Oberösterreichischen Motorsportbootverbandes, der Schifffahrtsaufsicht Grein sowie des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Schifffahrtstechnik und Gewässerschutz, teil und diskutierten mögliche Maßnahmen und Strategien für ein besseres Miteinander auf der Donau.

Ein zentrales Ergebnis des Treffens: Bewusstseinsbildung und gezielte Informationsweitergabe stehen im Mittelpunkt zukünftiger gemeinsamer Maßnahmen. Insbesondere die Aufklärung über sensible Laichzeiten in den Monaten Mai und Juni sowie über jene Donauabschnitte, die für Fischeier und Jungfische von besonderer Bedeutung sind, soll verstärkt werden.

Ein kompaktes Merkblatt zum Thema wurde bereits erarbeitet. Es enthält wichtige Informationen und praktische Hinweise für einen

verantwortungsvollen Umgang mit den heimischen Donaufischen und steht auf der Webseite des NÖ Landesfischereivereins unter www.noel-fv.at zum Download bereit.

Gleichzeitig wurde betont, dass Motorbootfahrerinnen und -fahrer ihre Boote in der Regel sehr gut kennen und bereits heute über viele Möglichkeiten verfügen, rücksichtsvoll zu agieren. Dazu zählen

etwa das Einhalten eines ausreichenden Abstands zum Ufer, das Meiden sensibler Streckenabschnitte, wie sie bereits in einer digitalen Karte ausgewiesen sind, die vom Technischen Büro Zauner GmbH erarbeitet wurde, sowie eine angepasste Geschwindigkeit, um den Wellenschlag zu reduzieren. Besonders hervorzuheben sind das Verständnis der Motorbootverbände für die Sensibilität des Fischlebensraumes und die Bereitschaft, ihre Mitglieder durch Aufklärungsarbeit einzubinden.

Das Technische Büro Zauner GmbH präsentierte beim Treffen zudem erste Erkenntnisse aus einer kürzlich abgeschlossenen Studie zur Wellenschlagsmessung an der Donau. Auf dieser Basis sind in den nächsten Jahren wei-

tere Erhebungen geplant, um die Wirksamkeit der vorgesehenen freiwilligen Maßnahmen zu überprüfen.

Wir bedanken uns auf diesem Wege herzlich für die wertvolle Unterstützung aller Beteiligten an dieser interessenübergreifenden Kooperation und insbesondere bei jenen, die diese Bemühungen durch eine angemessene Fahrweise in sensiblen Bereichen aktiv mittragen.

Zur digitalen Übersicht der Strecken wo angepasste Fahrweise besonders wichtig ist



Bericht: Ute Hautf, DI Ursula Scheiblechner (viadonau)



NÖ LFM Karl Gravogl, GF DI Hans-Peter Hasenbichler (viadonau), OÖ LFM Gerhard Sandmayr

NÖ Fischereigesetz

Zur Information wird auf die gesetzlichen Änderungen

Mit Beschluss des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025 (LGBl. Nr. 104/2025) hat der Landtag von Niederösterreich am 23. Oktober 2025 unter anderem auch folgende Änderungen des NÖ FischG 2001 beschlossen, die mit 1. Jänner 2026 in Kraft traten:

Artikel 14 – Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001)

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wurde wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Fischereiaufseher dürfen Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024[1], festnehmen. Wenn sich der Betretene der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht, so ist der Fischereiaufseher berechtigt, ihn auch über seinen örtlichen Aufsichtsbereich hinaus zu verfolgen und festzunehmen. Die Verfolgung über die Landesgrenze auf Grund dieses Gesetzes ist nicht zulässig. Der Fischereiaufseher hat den Festgenommenen unverzüglich der sachlich und örtlich zuständigen Behörde vorzuführen und Anzeige zu erstatten. Fällt der Grund für die Festnahme schon vorher weg, so ist der Festgenommene, unbeschadet der Anzeigepflicht, frei zu lassen. Rechte und Pflichten der öffentlichen Wachen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 [2] in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024, bleiben unberührt. Vorläufig in Beschlag genommene Gegenstände sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben.“

2. Im § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 17 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. Nr. 104/2025 tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Artikel 15 – Aufhebung des Gesetzes über Jagd- und Fischereiaufseher

Das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

2001 - Änderung

des § 17 NÖ FischG 2001 aufmerksam gemacht.

Zur Erinnerung: Die bisherigen Bestimmungen des § 17 Abs. 4 NÖ FischG 2001:

§ 2 (1) Die Wachorgane dürfen Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn der Betretene 1. dem Wachorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder 2. im begründeten Verdacht steht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder 3. trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

(2) Wenn sich der Betretene der Festnahme durch Flucht zu entziehen trachtet, so ist das Wachorgan berechtigt, ihn auch über seinen örtlichen Aufsichtsbereich hinaus zu verfolgen und festzunehmen. Die Verfolgung über die Landesgrenze auf Grund dieses Gesetzes ist nicht zulässig.

§ 3 Das Wachorgan hat den Festgenommenen unverzüglich der sachlich und örtlich zuständigen Behörde vorzuführen und Anzeige zu erstatten. Fällt der Grund für die Festnahme schon vorher weg, so ist der Festgenommene, unbeschadet der Anzeigepflicht, frei zu lassen.

§ 4 Vorläufig in Beschlag genommene Gegenstände sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben.

Zusammenfassend wurden mit Beschluss des Deregulierungsgesetzes 2025 das Gesetz über die Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben und die bisher dort verankerten Bestimmungen über die Festnahme von Personen durch Wachorgane (Fischereiaufseher) nunmehr direkt in § 17 Abs. 4 NÖ FischG 2001 eingebunden.

Anmerkungen:

[1] Gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) dürfen „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...] außer [in] den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn 1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder 2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder 3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht“.

[2] Gemäß § 39 Abs. 2 VStG können „bei Gefahr im Verzug [...] auch die Organe der öffentlichen Aufsicht aus eigener Macht [...] bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung Gegenstände, für die der Verfall als Strafe vorgesehen ist,] vorläufig sicherstellen. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der Behörde die Anzeige zu erstatten“.

Das vollständige NÖ Fischereigesetz 2001 ist in www.ris.bka.at einsehbar.

Der Schlammpeitzger – oder wie einen ganzen Lebensraum rettet.



Foto: G. Käfel

Ein beachtliches Exemplar eines Schlammpeitzgers

Der Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis* ist ein heimischer, verborgen lebender Kleinfisch. Er wird nur selten bis 30 cm groß und hat einen schlanken, walzenförmigen Körper. Sein unterständiges Maul zeigt 6 Bartfäden am Ober- und 4 Bartfäden am Unterkiefer. Sein ursprünglicher Lebensraum sind naturbelassene, dynamische Tieflandauen, wo er Autümpel mit dichtem Wasserpflanzenbewuchs und Schlammgrund bevorzugt. In Anpassung an diesen Lebensraum können Schlammpeitzger auch atmosphärischen Sauerstoff nutzen, indem sie Luft schlucken, die den Darm passiert und durch den Anus wieder ausgeschieden wird. Die entsprechende Geräuschentwicklung dieser Darmatmung führte zum bezeichnenden Namen „Furzgrundel“.

Im Schlamm vergraben können Schlammpeitzger mit dieser Anpassung und durch die Fähigkeit zur Hautatmung sogar temporäre Austrocknungen des Gewässers überdauern. Der Schlammpeitzger ist mit seinen spezifischen Anpassungen eine Charakterart dynamischer Aulandschaften. Folgen der Flussregulierung haben ihn selbst in einem seiner wichtigsten Vorkommen – den March-Thaya-Auen – selten werden lassen.

Lange Zeit wurde der Schlammpeitzger, wie viele andere Kleinfischarten, kaum beachtet. Die Ausweisung in der Roten Liste für Fische in Österreich führte uns das Ausmaß seiner Gefährdung vor Augen. 2007 wurde der Schlammpeitzger als vom Aussterben bedroht eingestuft. In der aktuellen Überarbeitung wird er als stark gefährdet angegeben.

Der Fisch des Jahres 2026. Grund genug, dieser heimischen Fischart besonderes Augenmerk zu schenken.

Das Auvorland zwischen Rabensburg und Hohenau im nordöstlichen Niederösterreich ist von einem verzweigten Grabensystem durchzogen, das meist auf alte Thayaläufe zurückgeht.

Seit Jahrhunderten werden diese Thayarelikte zur Steuerung des Wasserhaushaltes genutzt: Wiesen und Ackerflächen wurden be- und entwässert, in Rabensburg eine Mühle (Mühlgraben) und in der Flur „Adamslust“ Fischteiche betrieben. Während Mühle und Fischteiche längst nicht mehr bestehen, erfüllen die Gräben immer noch eine wichtige Funktion zur Entwässerung nasser Flächen. Heute nimmt der Hauptgraben auch die Abläufe der Kläranlagen der Gemeinden Rabensburg und Hohenau auf. Neben all diesen wasserwirtschaftlichen Funktionen sind diese Gräben bedeutsam für eine Reihe typischer Auebewohner, leiden aber wie das gesamte Ausystem an der Abschwächung der Hochwasserdynamik und trocknen zusehends aus.

Der Verein AURING – Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf hat daher zum Schutz des Schlammpeitzgers mit Experten des Büros blattfisch e.U. aus Wels das vom Biodiversitätsfonds geförderte Projekt „Lebensraumaufwertung für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) in den March-Thaya-Auen“ umgesetzt.

ein kleiner furzender Fisch

Im Zuge eines gemeinsam mit den Grundbesitzern erarbeiteten Planungsprozesses wurden dabei

- in acht Gräben der Wasserrückhalt auf ihrer ganzen Länge mittels gezielt positionierter Dammbalken verbessert,
- vier verlandete Grabenverbindungen wieder geöffnet und damit Wanderwege zwischen den Schlammpeitzger-Lebensräumen wiederhergestellt und
- vier weitgehend verlandete Laichgewässer nachgebaggert, darunter ein letzter Rest der ehemaligen Alten Thaya am Ortsrand von Hohenau.

Die dafür notwendigen Bauarbeiten konnten innerhalb von zwei Wochen im Jänner 2025 erfolgreich umgesetzt werden.

Was lebt im Grabensystem?

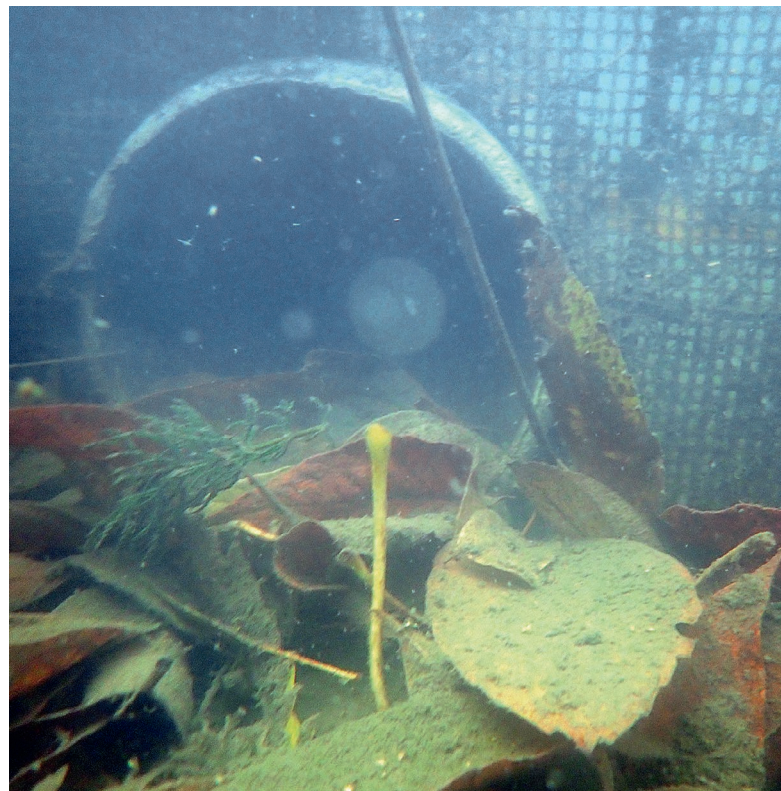
Zur Erfolgskontrolle wurde ein umfangreiches Erhebungsprogramm durchgeführt, dessen Schwerpunkt auf der Erfassung der Schlammpeitzgervorkommen durch Elektrofischung vor und nach Umsetzung der Maßnahmen lag. Begleitend dazu wurden durch Reusenfänge im Frühling und Herbst die Wanderbewegungen von Schlammpeitzgern zwischen der March und den landseitigen Projektgewässern untersucht. Die Erhebungen umfassten weiters die Dokumentation der Begleitfischfauna, die strukturelle Eignung der Gewässer für ein mögliches Schlammpeitzgervorkommen anhand von Vegetation und Schlammauflage, die Dokumentation des Temperaturgangs sowie die Besiedlung der Projektgewässer durch Amphibien und Libellen.

Das Grabensystem beherbergt überraschend viele unterschiedliche Tierarten. So konnten folgende Fischarten dokumentiert werden: Aitel, Bitterling, Blaubandbärbling, Giebel, Gründling, Güster, Hasel, Hecht, Karpfen, Laube, Moderlieschen, Rotauge, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie, Sonnenbarsch und Steinbeisser. Die überblicksartige Erhebung ergab folgende Amphibien: Donaukammolch, Teichmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Wasserfrosch sp. Insgesamt wurden 24 Libellenarten dokumentiert, von welchen sechs als gefährdet gelten: Glänzende Binsenjungfer, Kleine Binsenjungfer, Südliche Heidelibelle, Südliche Binsenjungfer, Südliche Mosaikjungfer, Keilfleck-Mosaikjungfer.

Leider erwies sich das Jahr 2025 als ungewöhnlich trocken und der Großteil der Maßnahmen konnte seine Wirkung nicht entfalten. Es gelangen jedoch zahlreiche Schlammpeitzgernachweise und Belege des ausreichenden Vorhandenseins gut geeigneter Gewässer. Auch der Artenreichtum an Amphibien und Libellen ist hoch und bei entsprechenden Wasserständen ist von einer deutlichen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen auszugehen.



Reusen und Reuseneingang.



Fortsetzung Seite 8

Die Vielfalt an Fischarten ist bemerkenswert.

Das hohe Sympathiepotential des Schlammpeitzgers weckt ein breites Interesse. Mit ihm können wir dem Gewässer- und Lebensraumschutz ein „Gesicht“ geben und spannende (Natur-)Geschichten erzählen. Wir sind hoffnungsfroh, mit dem Schlammpeitzger mehr Verständnis und Unterstützung für den Schutz von Kleingewässern zu erlangen. Für das Schlammpeitzgerjahr 2026 ist eine Reihe von Aktivitäten geplant (<https://www.fishlife.at/allgemein/fisch-des-jahres-2026-2/>). Der Schlammpeitzger ist auch wieder in Niederösterreich im „Haus für Natur“ im Museum Niederösterreich in St. Pölten, im Unterwasserreich Naturpark Hochmoor in Schrems und im Nationalparkzentrum Donauauen in Orth an der Donau zu sehen.



Der Steinbeisser



Die Schleie



Der Karpfen



Der Giebel



Der Gründling



Die Rotfeder



Der Blaubandbärbling (nicht heimische Fischart)

Fortsetzung Seite 10

Links für Interessierte:

- Vorprojekt zum Schutz des Schlammpeitzgers bei Grabenräumungen mit umfassender Literaturliste:

https://www.noe-lfv.at/download/wissenschaft/MarVpAFiSchlammpeitzger_Bericht.pdf

- Das Biodiversitätsprojekt:

<https://www.blattfisch.at/aktuelles/aktuelles-detail/biodiversitaetsfonds-projekt-zum-schlammpeitzger>

- Leitfaden für eine Vorgangsweise zur Schonung des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) bei Grabenräumungen:

<https://www.blattfisch.at/aktuelles/aktuelles-detail/biodiversitaetsfonds-projekt-zum-schlammpeitzger>

- TerraMater „Wie rettet ein furchender Fisch ein Ökosystem?“:

<https://www.servustv.com/wissen/v/aaknav5ct622m8e6e5i/>

Der Leitfaden zum Schutz des Schlammpeitzgers vor Grabenräumungen ist online auf www.noe-lfv.at downloadbar und als Kurzfassung auf den nächsten Seiten.

Bericht: Dr. Gerhard Käfel, DI Thomas Zuna-Kratky, DI Andreas Fischer, DI Clemens Gumpinger, DI Ute Nüsken



Der Schlammpeitzger; Foto: G. Käfel



Das Grabensystem bei Hohenau an der March; Foto: T. Zuna-Kratky



Schlammpeitzgerbeleg; Foto: G. Käfel



Einbau von Dammbalken; Foto: G. Käfel



Auswildern von 1.070 Stück Schlammpeitzgern; Foto: S. Molnar



Filmarbeiten für unser Projekt; Foto: T. Zuna-Kratky



Leitfaden für eine Vorgangsweise zur Schonung des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) bei Grabenräumungen

Kurzfassung

erstellt im Rahmen des Biodiversitäts-Projektes „Lebensraumaufwertung für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) in den March-Thaya-Auen“ von: blattfisch e.U. - Wels, Auring – Hohenau Ringelsdorf

Kurzfassung wurde abgestimmt mit: NÖ-LFV, NÖ-FRV II, V, ÖKF, Gemeinde Hohenau und Guts- und Forstbetrieb Wilfersdorf



Vor Beginn der Räumungen/Baggerungen

Längerfristige Vorarbeiten (Schaffung von Grundlagendaten / Kenntnis über Vorkommen):

- Festlegung, *wo* soll *wann* und *wozu* gebaggert werden?
- Kartierung der Lebensraum-Eignung und der Schlammpeitzger-Vorkommen im betroffenen Grabensystem.
- Abstimmung mit Grundstücksbesitzern und Fischereiberechtigten
- Gemeinsame Begehung der betroffenen Gewässer(abschnitte) mit einer fachkundigen Person.
- Gemeinsam für die Räumung relevante Aspekte bzw. Problembereiche erfassen.
- Planung und ggf. Bewilligung von Gestaltungs-/Kompensationsmaßnahmen

Kurzfristige Vorarbeiten: Alle Maßnahmen, die vor Beginn der Bauarbeiten / Baggerungen durchgeführt werden, werden am besten knapp vor Beginn der Arbeiten so kleinräumig wie möglich durchgeführt.

- (neuerliche) Begehung der zur Arbeit anstehenden Gewässer(abschnitte)
- Bestandsbergung mit Dokumentation soll tunlichst unmittelbar vor Beginn der Baggerungen z.B. durch elektrische Abfischung oder Reusen durchgeführt werden (Abstimmung mit Fischereiberechtigtem/Grundeigentümer! Behördliche Genehmigungen!). Tiere zwischenhalten oder in geeignete Gewässerabschnitte umsetzen.
- Unmittelbar nach der Bestandsbergung erfolgt der Einbau von „Rückwandersperrern“ für die Zeit des Baggerungszeitraumes

Während der Räumungen / Baggerungen

Ökologische Baubegleitung

- Während der Baggerarbeiten sollte eine entsprechend ausgebildete oder zumindest geschulte Person vor Ort sein und beobachten, was während der Baggerung im Gewässer vor sich geht.
- Baggergut möglichst flächig und dünn-schichtig – bestenfalls auf den unmittelbar angrenzenden Feldern - aufbringen und diese Flächen ständig nach Tieren durchsuchen.
- Zwischenhaltung oder Umsetzen geborgener Tiere in geeignete Gewässerabschnitte (geborgene Tiere zählen und vermessen).
- „Biologische Beimpfung“ der Baggerbereiche - wird der gesamte Gewässergrund entfernt, so sollte etwas Baggergut zur „biologischen Beimpfung“ wieder eingebracht werden.

Gestaltungsmaßnahmen während bzw. nach den Räumungen

Bewilligungsfreie Gestaltungsmaßnahmen

- Im Zuge von „Erhaltungsmaßnahmen“ können kleinere Gestaltungsmaßnahmen, etwa Tiefstellen in der Gewässersohle, oder auch kleine Buchtbereiche hergestellt werden

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

- Bewilligungspflicht am besten vorab mit der Behörde oder einem Sachverständigen im Vorfeld abstimmen. Umfangreichere Gestaltungsmaßnahmen bedürfen in der Regel einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung

Nach den Räumungen / Baggerungen

- Herstellung von Beschattung – die Entwicklung uferbegleitender Gehölze soll möglich sein

Monitoring vor und nach den Arbeiten

Ein Prä- und Post-Monitoring ausgewählter abiotischer und biotischer Parameter sollte jedenfalls erfolgen – abhängig vom Umfang der durchgeführten Arbeiten. Ein wissenschaftliches Monitoring ist seitens des Nö. Landesfischereiverbandes und der örtlichen Fischereivereine evtl. auch förderwürdig.

Kontakte für fachliche Fragen:

- NÖ Landesfischereiverband in St. Pölten: fisch@noe-lfv.at, 02742/72968, Fischereivereine II: fisch2@noe-lfv.at und Fischereivereine V: fisch5@noe-lfv.at
- Blattfisch e.U. in Wels: office@blattfisch.at, 07242/211592 (fachl. Ratgeber im Rahmen des Projektes „Lebensraumaufwertung für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) in den March-Thaya-Auen“)



Fischereiaufseher und wie man sie erkennen kann

Fischereiaufseher (kurz FA) müssen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Dienstabzeichen sichtbar auf ihrer linken Brustseite tragen und sich über Verlangen durch ihren Dienstausweis ausweisen. Allerdings hat das Jahr 2026 diesbezüglich einige Änderungen gebracht.

Die Aufgaben, die Bestellung und die Weiterbildung der FA sind im NÖ Fischereigesetz 2001 (kurz NÖ FischG) in den Paragraphen §17, 18 und 18a geregelt. Bis Ende 2025 gab es darüber hinaus auch das NÖ Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher. Dieses Gesetz wurde vollständig aufgehoben und seine Bestimmungen wurden inhaltlich in die jeweiligen Gesetze übernommen. Hinsichtlich der FA finden sich die entsprechenden Regelungen in §17 Abs. 4 NÖ FischG.

Eine merkliche Änderung ergab sich insbesondere hinsichtlich des Dienstausweises der FA. Fischereiaufseher in NÖ sind nach den Bestimmungen des NÖ FischG nach ihrer Bestellung durch Bescheid des NÖ Landesfischereiverbandes (kurz LFV) von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Öffentliche Wache zu beedigen. Die näheren Regelungen über den Dienstausweis dieser beedigten FA ergeben sich aus dem NÖ Landeskulturwachengesetz. Bis Ende 2025 erfolgte bei der Bestellung eines FA für jeden Dienstbereich (Fischwasser), für den der FA bestellt wurde, eine gesonderte Eintragung in seinem Dienstausweis durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Wenn die Bestellung für einen Dienstbereich entfiel (z.B. durch Widerruf oder Zurücklegung), wurde dieser Dienstbereich im Dienstausweis von der Behörde gestrichen. Wenn kein aktiver Dienstbereich mehr bestand, mussten Dienstausweis und Dienstabzeichen bei der Behörde abgegeben werden. Eine kontrollierte Person konnte durch Einsicht in den Dienstausweis jederzeit feststellen, ob der FA für den Ort seiner Amtshandlung zuständig ist. Seit 2026 erfolgt keine Eintragung des Dienstbereiches mehr im Dienstausweis.

Wenn in älteren Dienstausweisen ein dort eingetragener Dienstbereich entfällt, ist der FA zwar verpflichtet, diesen Dienstbereich von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Ausweis streichen zu lassen. Ein allfälliger

neuer Dienstbereich wird jedoch nicht mehr eingetragen. Ein für einen neuen Dienstbereich vom Landesfischereiverband bestellter FA muss daher, wenn er bereits beedigt wurde und sein Dienstabzeichen und seinen Dienstausweis anlässlich der ersten Bestellung erhalten hat, nunmehr nicht mehr zur Bezirksverwaltungsbehörde gehen, um den neuen Bereich im Ausweis eintragen zu lassen. Die Behörde muss aber noch immer anlässlich der Bestellung des FA für einen neuen Dienstbereich diesen in den Landeskulturwachenkataster eintragen und den

FA an seinen Diensteid erinnern. Möglicherweise erfolgt diese Erinnerung in Zukunft nur mehr schriftlich. Derzeit ist auf Basis der nicht geänderten NÖ-Verordnung über Dienstausweise und Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen allerdings noch immer ein Dienstausweisformular zu verwenden, welches die Eintragung von Dienstbereichen vorsieht; ob dies künftig geändert wird ist abzuwarten.

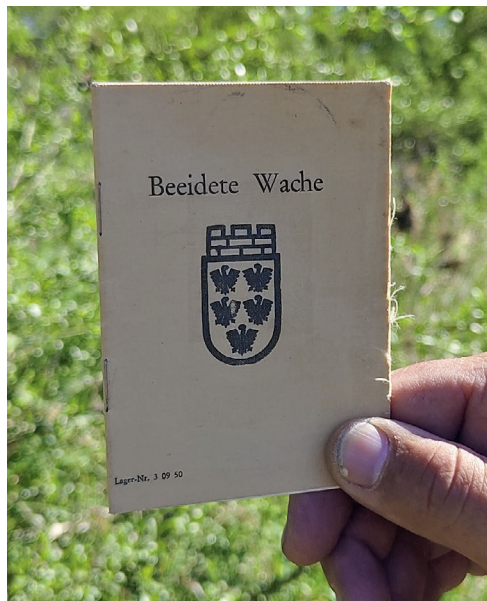
Wenn daher in Zukunft ein FA neu für einen Dienstbereich bestellt wird, kann er gegenüber der kontrollierten Person durch Vorweisen seines Ausweises zwar nachweisen, dass er FA ist, aber nicht mehr, dass er örtlich für das konkrete Kontrollgebiet (Revier) zuständig ist. Allenfalls könnte der

FA als Nachweis eine Kopie seines Bestellungsbescheides mitführen, wofür es aber keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Nach wie vor ist der FA aber nur berechtigt, seine Tätigkeit in jenem Fischwasser auszuüben, für das er vom LFV als Fischereiaufseher bestellt wurde. Wenn er diese Befugnisse überschreitet macht sich der Fischereiaufseher strafbar, was er wohl kaum riskieren würde. Es kann sich der Kontrollierte daher darauf verlassen, dass der Fischereiaufseher nur in einem Fischwasser seine Tätigkeit ausübt, für welches er bestellt wurde, auch wenn nach neuer Rechtslage dieses Fischwasser nicht in seinem Dienstausweis eingetragen ist. Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen reichen für seine Erkennbarkeit aus.

Für Personen, die nicht mit Bescheid des LFV als FA bestellt und als öffentliche Wachen beedigt sind, sondern nur durch den Fischereiausübungsberechtigten zur Überwachung der Einhaltung der Lizenzbedingungen beauftragt werden, ändert sich durch die neuen Bestimmungen nichts.

Bericht: Dr. Kaska



Dienstausweis eines beedigten Fischereiaufsehers

Jungangler sichern sich die Fischereizukunft

Der Fischereiverein BA-CA blickt auf eine lange sehr gute Zusammenarbeit mit dem Fischereirevierverband II zurück. Denn am 24. Jänner 2026 fand im Pfarrsaal von Groß-Enzersdorf bereits zum 19. Mal ein Fischerkurs für die erstmalige Erlangung der NÖ Fischerkarte statt, wobei vor allem jüngere Fischerkolleginnen und -kollegen angesprochen werden. Organisiert von Herrn Obmann Stv. Leopold Reisinger und Kollegen vom Fischereiverein der BA-CA nahmen 5 Petrijüngerinnen und 46 Petrijünger teil. Obmann Stv. Leopold Reisinger konnte als Ehrengast den ehemaligen NÖ Landesfischermeister Stv. Dipl. Ing. Gottfried Pausch begrüßen.

Für die zukünftigen Angler hieß das Motto: Angeln in der Natur ist cool, entspannend und bereitet großes Vergnügen. „Die Angler sind die Gewässer- und Fischschützer von morgen“, so die Aussage von Leopold Reisinger. Als Kursleiter fungierten der Obmann Stv. des FRV II Franz Kiwek sowie Herr Alfred Hani vom örtlichen Fischereirevierverband II.

Alle großen und kleinen Nachwuchsfischer bestanden schließlich erfolgreich die Fischerprüfung und bekamen die „blaue“ NÖ Fischerkarte überreicht. Für das leibliche Wohl sorgte ebenfalls der Fischereiverein der BA-CA der Fischereigewässer bewirtschaftet und derzeit ca. 450 Mitglieder hat.

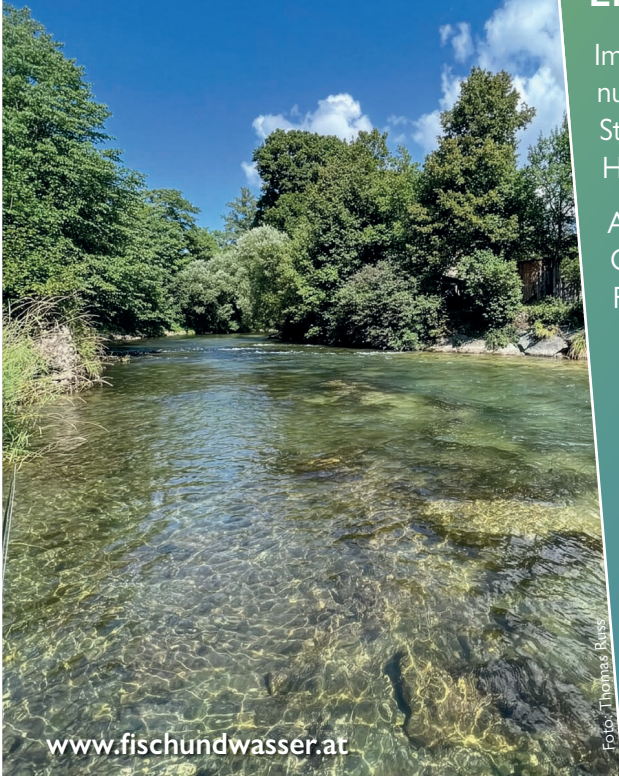
NÖ LFM Karl Gravogl: *„Der erste Fischerkurs für die Erlangung der NÖ Fischerkarte fand am 17. Juni 2002 direkt in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes, abgehalten durch den eh. NÖ Landesfischermeister Dr. Anton Öckher (verstorben 12. März 2016) statt. Seit dem Jahr 2002 hat sich vieles bei unseren Kursen verändert (z.B. Moodle Online Lernunterlagen, Kursunterlagen, Online Anmeldungen usw.), aber eines blieb immer gleich: die Begeisterung unserer Kursleiter und Vereine, wie dem Fischereiverein BA-CA, die eigenen Erfahrungen und das Wissen um die Fischerei einer jüngeren Generation von weidgerechten Fischerkolleginnen und -kollegen weiterzuvermitteln.“*

Bericht: Leopold Reisinger



Foto: Leopold Reisinger

Jugendarbeit trägt Früchte. Stolz Jungangler nach gelungener Fischerprüfung vom Verein BA-CA



Schwarza HI/4c

Ein Revier, das Sie begeistern wird ...

Im Anschluss an unser Top-Revier „Schwarza I“ können wir nun unseren Mitgliedern die ebenso attraktive Strecke „Schwarza II“ zwischen der Rechenbrücke im Höllental und der Ortsbrücke in Payerbach anbieten.

Abwechslungsreiche Abschnitte zwischen Rieselstrecken, Gumpen und beruhigteren Fließabschnitten versprechen Fliegenfischern aufregende Stunden in einem idyllischen Revier beim Fang von naturgewachsenen Äschen und Bachforellen. Achtung, limitiertes Revier!

Jahreslizenz	€ 810,-
Jugend-Jahreslizenz	€ 270,-

Lizenzen erhältlich bei:

Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV)
1080 Wien, Lenaugasse 14 • Tel.: 01/403 21 76-0 • office@fischundwasser.at

Voraussetzung für die Ausgabe einer Lizenz ist die Erfüllung der fischereigesetzlichen Anforderungen des Landes Niederösterreich. Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand: April 2026

www.fischundwasser.at

Foto: Thomas Kries



Willkommen in den Revieren der ÖFG!

Praxiskurs für JunganglerInnen

30. Mai 2026
Stausee Thurnberg

Auch 2026 für 100 Kinder die Fischerprüfung kostenlos!

Für 10-14-Jährige aus dem Umfeld unserer Mitglieder übernehmen wir die Kosten für Kurs, Prüfung und Ausstellung der amtlichen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich. Näheres unter www.oefg1880.at



Jeder Tropfen Wasser ist kostbar

- Unsere Salmonidenreviere:** • Donnersbach • Feistritz • Fische Dagnitz • Gmundner Traun • Große Erlauf • Große Krems • Kalter Gang • Kleine Erlauf • Kleine Krems • Lafnitz • Leitha • Melk • Mur • Mur Scheifling • Müritz • Pielach • Piesting • Pitten • Raab St. Ruprecht • Salza-Gschöder • Schwarza • Stausee Wienerbruck • Steyr • Steyr Stadt • Traisen • Warme Fische • Ybbs
- Unsere Raub- und Friedfischgewässer:** • Alte Donau Wien • Donau Aggsbach • Donau Emmersdorf • Donau Grimsing • Donau Kronau • Donau Rossatz • Donau Sarmingstein • Donau Schönbühel • Donau Wallsee • Donau Wörth-Hössgang • Fürstenteiche • Kronsegger Teich • Leitha • March • Perschling • Stausee Thurnberg • Teich Neustift • Teiche Waldviertel • Thaya Waidhofen • Thaya Kollmitzgraben • Traisensee

Nähere Informationen über Gewässer, Mitgliedschaft, Lizenzen und Veranstaltungen unter www.oefg1880.at



Die nächste Ausgabe von **Fischen Inside** erscheint im **November 2026** mit der Zahlungsanweisung für 2027. Wenn Sie einen Wohnortwechsel im Lauf des Jahres haben, ersuchen wir bitte um schriftliche Bekanntgabe per Email: fisch@noe-lfv.at, postalisch: NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten oder mit unserem Kontaktformular auf unserer Webseite www.noe-lfv.at

Vielen Dank.



Bleiben Sie informiert!

Besuchen Sie auch unsere Webseite www.noe-lfv.at & Instagramauftritt:

@noe_landesfischereiverband

www.noe-lfv.at